

FONDATION PATRIMONIA

GENEVE

Teilliquidationsreglement
betreffend die Stiftung

9. Oktober 2017

Artikel 1

¹Bei einer Teilliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel (Art. 18a FZG).

**Gesetzliche
Grundlage**

²Nachfolgend werden die Voraussetzungen und das Verfahren zu einer Teilliquidation der Stiftung gemäss Art. 53b und 53d BVG sowie Art. 27g und 27h BVV2 dargestellt.

³Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Gesamt- oder Teilliquidation der Vorsorge von angeschlossenen Unternehmen werden in einem gesonderten Reglement behandelt.

⁴Als angeschlossene Unternehmen werden die der Stiftung angeschlossenen Unternehmen und Selbstständigerwerbenden bezeichnet.

Artikel 2

¹Der Stiftungsrat hat den Sachverhalt der Teilliquidation festzustellen und ihre Durchführung zu beschliessen. Er muss insbesondere das Ereignis bestimmen, das zur Teilliquidation geführt hat, sowie den Betrag der freien Mittel oder den versicherungstechnischen Fehlbetrag und den Verteilungsplan festlegen. Diese Elemente werden schriftlich in Form eines Beschlusses des Stiftungsrates zur Teilliquidation protokolliert.

**Voraussetzung
für eine
Teilliquidation**

²Eine Teilliquidation der Stiftung liegt vor, wenn die Zahl der aktiven Versicherten in der Stiftung um mindestens 10 % abnimmt oder die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger aufgrund der Kündigung eines oder mehrerer Anschlussverträge um mindestens 10 % verringert werden (Nettoveränderung).

³Liegt der Deckungsgrad der Stiftung gemäss Art. 44 Abs. 1 BVV2 zum Stichtag der Teilliquidation über 97 % oder unter 103%, wird auf die Durchführung der Teilliquidation verzichtet. Mit dieser Voraussetzung wird der Volatilität des Deckungsgrads von einem Monat zum anderen aufgrund der Volatilität der Anlagen und des Spielraums bei der Auswahl der versicherungstechnischen Parameter Rechnung getragen.

Artikel 3

¹Massgebend ist die Verminderung der Anzahl der aktiven Versicherten, die sich über einen Zeitraum von 12 Monaten zwischen einem 31. Dezember und dem folgenden vollzieht.

**Massgebender
Zeitpunkt****Artikel 4**

¹Wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, legt der Stiftungsrat das massgebende Datum für die Teilliquidationsbilanz zur Ermittlung der tatsächlichen finanziellen Lage der Stiftung fest.

**Stichtag
der Teil-
liquidation**

²Der Stichtag für die Berechnung der freien Mittel ist grundsätzlich der Bilanzstichtag, der dem Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt.

Artikel 5

¹Für die Verteilung der freien Mittel oder die Verringerung der Austrittsleistung im Falle einer Unterdeckung der Stiftung werden folgende Personengruppen unterschieden:

- **Austretende versicherte Personen (Austrittsbestand)**
Diese Gruppe umfasst alle aktiven Versicherten und Rentenbezüger, die zum Zeitpunkt der Teilliquidation gemäss Artikel 2 des vorliegenden Reglements aus der Stiftung austreten.
- **Die verbleibenden aktiven Versicherten und Rentenbezüger (Fortbestand).**
Zu den verbleibenden aktiven Versicherten gehören die Personen, die nach Abschluss der Teilliquidation dem Versichertenbestand der Stiftung nach wie vor angehören.
Zu den verbleibenden Rentenbezügern gehören alle Rentenbezüger, die nach Abschluss der Teilliquidation dem Rentenbezügerbestand der Stiftung nach wie vor angehören.

**Personen-
gruppen****Artikel 6**

¹Die Höhe der freien Mittel bzw. der versicherungstechnische Fehlbetrag wird auf der Grundlage der kaufmännischen Bilanz im Einklang mit den Empfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und der versicherungstechnischen Bilanz festgelegt. Letztere umfasst den gemäss Artikel 44 BVV2 ermittelten Deckungsgrad.

**Festlegung
der freien Mittel
und des
versicherungstechnischen
Fehlbetrags**

²Es besteht ein eventueller Anspruch auf freie Mittel, sofern diese die Gesamtsumme aus den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten und den Rentenbezügern, aus den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve um 5 % übersteigen. Die Verteilung der freien Mittel zwischen den angeschlossenen Unternehmen des verbleibenden und denjenigen des austretenden Versichertenbestands erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien der Versicherten und der Rentenbezüger am Stichtag und zur Dauer des Anschlusses, wobei eine Obergrenze von zehn Jahren gilt. Unter Vorsorgekapitalien wird das Altersguthaben der aktiven und der invaliden Versicherten und die mathematische Reserve der Rentenbezüger verstanden. Die Anschlussdauer wird durch die Anzahl Jahre zwischen dem Eintritt des angeschlossenen Unternehmens in die Stiftung und dem Stichtag der Teilliquidation bestimmt. Der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen dem Austrittsbestand und dem Fortbestand ist einzuhalten.

³Bei einer erheblichen Veränderung der Aktiven oder der Passiven um mehr als 5 % zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der tatsächlichen Übertragung der Zuweisungen sind die zu übertragenden Beträge entsprechend anzupassen. Gleiches gilt, wenn ein kollektiver Anspruch auf versicherungstechnische Reserven und Wertschwankungsreserven besteht

Artikel 7

¹Neben ihrer Austrittsleistung steht den Versicherten des Austrittsbestandes ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel zu.

²Wenn mehrere Versicherte, mindestens aber 20 % der von der Teilliquidation betroffenen Versicherten, gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten (kollektiver Austritt), haben sie neben ihrem Anspruch auf Beteiligung an den freien Mitteln einen kollektiven Anspruch auf proportionale Beteiligung an den Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven. Bei der Festlegung dieses Anspruchs wird berücksichtigt, in welchem Masse die kollektiv austretende Gruppe zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beigetragen hat. Ein Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur insofern, als ebenfalls versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf Spar- und Deckungskapitalien. Der kollektive Anspruch wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

³Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erlischt, wenn die kollektiv austretende Gruppe die Ursache für die Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung ist.

⁴Bei individuellen Austritten und in Abhängigkeit von der Anzahl der aus der Stiftung austretenden Versicherten legt der zugelassene Experte fest, ob versicherungstechnische Reserven und Rückstellungen aufgelöst werden müssen. Insbesondere trifft er Festlegungen zu den versicherungstechnischen Reserven (Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung, für laufende Renten, für Tarifänderungen usw.), zu den Wertschwankungsreserven, zu den Rückstellungen für Immobilien und zu den Rückstellungen für Zinsaufwendungen.

Artikel 8

¹Die Übertragung des individuellen Anspruchs auf freie Mittel erfolgt zusätzlich zur Austrittsleistung. Die Übertragungsweise richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 FZG.

²Bei Rentenbezüglern erfolgt die Zuweisung zu den freien Mitteln entweder durch eine Kapitalzahlung oder eine Rentenerhöhung.

³Im Fall der kollektiven Übertragung der Ansprüche auf freie Mittel sowie auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen legt der Stiftungsrat die Art und Weise der Vermögensübertragung fest. Diese kann erfolgen:

- a. als Universalsukzession, auf der Grundlage eines Übertragungsvertrages gemäss FusG, der ordnungsgemäss im Handelsregister eingetragen wird, oder
- b. als Singularsukzession, auf der Grundlage eines Übernahmevertrages.

⁴Die Revisionsstelle muss im Rahmen des Jahresberichts die sachgerechte und ordnungsgemässe Ausführung der Zuweisung zu den freien Mitteln bestätigen.

**Rechte
und Pflichten im
Fall der
Teilliquidation**

**Form der
Über-
tragung**

Artikel 9

¹Der Deckungsgrad ist gemäss Artikel 44 BVV2 zu berechnen.

²Eine allfällige Unterdeckung wird dem Austritts- und dem Fortbestand durch das angeschlossene Unternehmen gemäss Definition in Artikel 5 proportional zu den Gesamaltersguthaben der aktiven Versicherten und den mathematischen Reserven der Rentenbezüger zugewiesen.

³Im Falle der Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag proportional von den Austrittsleistungen und den individuellen mathematischen Reserven der Rentenbezüger abgezogen. Hierbei werden die folgenden Bewegungen in einem Zeitraum von weniger als 36 Monaten vor dem Teilliquidationsdatum jedoch nicht berücksichtigt: eingebrachte Austrittsleistungen, Einkäufe, Vorbezüge und Rückzahlungen für Wohneigentum sowie infolge Scheidung eingehende bzw. ausgehende Übertragungen. Der versicherungstechnische Fehlbetrag kann nur innerhalb der gemäss Artikel 65d Abs. 3 Bst. b BVG vorgesehenen Grenzen von den mathematischen Reserven der Rentenbezüger abgezogen werden.

⁴Diese Berechnung führt nicht zu einer Verminderung des BVG-Altersguthabens (Art. 18 FZG).

⁵Wenn die Austrittsleistung bereits ungemindert übertragen wurde, muss der Versicherte den zu viel entrichteten Betrag zurückerstatten.

⁶Ist eine versicherungstechnische Unterdeckung wahrscheinlich oder erwiesen, so ist der Stiftungsrat dazu ermächtigt, vorausgreifend eine vorübergehende Kürzung der individuellen Freizügigkeitsleistungen vorzunehmen, wenn es wahrscheinlich ist, dass demnächst die Voraussetzung für eine Teilliquidation nach Art. 2 eintreten wird. Die vorübergehende Kürzung betrifft nur die von einer möglichen Teilliquidation betroffenen Versicherten. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine abschliessende Abrechnung und zahlt mögliche Differenzen plus Verzugszinsen gemäss Art. 2 FZG und 7 FZV aus.

Artikel 10

¹Der Stiftungsrat informiert die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger über die Teilliquidation.

Diese Information erfolgt durch ein vom Stiftungsrat als angemessen erachtetes Mittel, zum Beispiel über die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Unternehmen. Er teilt ihnen die verschiedenen Etappen des Verfahrens mit und ermöglicht ihnen 30 Tage lang am Stiftungssitz die Einsichtnahme in die kaufmännische Bilanz, ins versicherungsmathematische Gutachten und in den Verteilungsplan.

²Falls nicht sicher ist, dass alle Versicherten und Rentenbezüger kontaktiert werden konnten, oder falls keine zu verteilenden freien Mittel vorliegen, sorgt der Stiftungsrat für eine Veröffentlichung in den Amtsblättern.

Berücksichtigung des versicherungstechnischen Fehlbetrags

Information

Artikel 11

¹Der zugelassene Experte erstellt einen Bericht über die Teilliquidation.

Verfahren

²Die Versicherten und Rentenbezüger haben während der 30-tägigen Informationsfrist das Recht, beim Stiftungsrat Einsprache gegen die Voraussetzungen der Teilliquidation sowie das Verfahren und den Verteilungsplan einzulegen, und können eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde beantragen.

³Einsprachen werden nach Anhörung des/der Einsprechenden durch den Stiftungsrat schriftlich beantwortet. Ist die Einsprache akzeptiert, wird eine entsprechende Anpassung am Verteilungsplan bzw. dem Verfahren vorgenommen.

⁴Wenn eine Einsprache nicht einvernehmlich geregelt werden kann, unterbreitet der Stiftungsrat sie der Aufsichtsbehörde zusammen mit einer schriftlichen Stellungnahme und allfälligen ergänzenden Dokumenten sowie dem Überprüfungsgesuch des aktiven Versicherten bzw. des Rentenbezügers.

⁵Die Aufsichtsbehörde trifft einen formellen Entscheid betreffend das Überprüfungsgesuch.

Artikel 12

¹Ist ein Entscheid der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53d Abs. 6 BVG ergangen, können die Versicherten und Rentenbezüger innert einer Frist von 30 Tagen vor dem Bundesverwaltungsgericht Beschwerde dagegen einlegen.

**Beschwerde
gegen den
Entscheid
der
Aufsichts-
behörde**

²Eine solche Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht dies verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wird die Teilliquidation – ausgenommen der Beschwerdeführer – vollzogen.

Artikel 13

¹Das vorliegende Reglement wurde durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

**Genehmi-
gungs-
entscheid****Artikel 14**

¹Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

²Falls das vorliegende Reglement ganz oder teilweise in andere Sprachen übersetzt wird, ist für dessen Auslegung die französische Fassung massgebend.

FONDATION PATRIMONIA**Genehmigt durch den Stiftungsrat am 9. Oktober 2017**